

39. 1. Welches ist der Ort der Datierung des Vertragsinstrumentes im Sinne des §. 112 A.L.R. I. 5?

2. Kommt die Vorschrift des §. 112 A.L.R. I. 5 zur Anwendung, wenn der Ort, an welchem die Vertragsunterschrift, durch die das Vertragsinstrument zustande kommt, auf die Urkunde gesetzt wird, nicht im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes belegen ist?

IV. Civilsenat. Urth. v. 12. März 1888 i. S. R. (Kl.) w. L. (Bekl.)
Rep. IV. 396/87.

I. Landgericht Hirschberg.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Mit der Klage wird verlangt, daß der Erbentzagnungsvertrag vom 19. Dezember 1877 für ungültig erklärt und dem Kläger die Befugnis gegenüber dem Beklagten zugesprochen werde, die Regulierung des Nachlasses des Bäckermeisters F. W. K. und der Ehefrau desselben E., geborenen von B., zu verlangen. Die Streittheile waren in dem wechselseitigen Testamente des Bäckermeisters K. und der Ehefrau desselben, der Eltern des Beklagten und Großeltern des Klägers, in der Art zu Erben eingesetzt, daß mit dem Tode des leßtlebenden der genannten Eheleute der Gesamtnachlaß auf den Beklagten zu zwei Dritteln, auf den Kläger zu einem Drittel vererbt werden sollte. Der Erbentzagnungsvertrag, den der Kläger als ungültig angesehen wissen will, ist nach dem Tode des Bäckermeisters K. von dessen Witwe mit dem gegenwärtigen Kläger abgeschlossen. Inhalts der Vertragsurkunde wird bestimmt, daß der Beklagte von einem durch die Witwe K. zur Sicherstellung der Erbaussprüche des Klägers an den Nachlaß des Bäckermeisters K. hinterlegten Betrage von 2400 M den Betrag von 2000 M erhalten solle, und daß der Kläger gegen die nach Inhalt des Vertrages zu bewirkende Überlassung der 2000 M auf alle weiteren Ansprüche an den Nachlaß des Bäckermeisters K. und der Witwe desselben verzichte. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers ist nach dem Klagantrage erkannt worden. Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 19. Dezember 1877 auf Grund der im §. 484 A.L.R. II. 2 enthaltenen Vorschrift, nach welcher Verträge, durch welche ein

Kind von dem Nachlasse der Eltern ganz ausgeschlossen oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur vor dem ordentlichen Gerichte der Kinder wirksam geschlossen werden können, wegen Mangels der vorgeschriebenen Form für nichtig erachtet. — Die Revision des Beklagten wendet sich gegen die Entscheidungsgründe, mit denen das Berufungsgericht dahin gelangt ist, den Vertrag vom 19. Dezember 1877 für nichtig zu erklären. —

Die Vertragsurkunde vom 19. Dezember 1877 enthält am Ende vor den Unterschriften der Vertragsschließenden die Ortsangabe „Landeshut“ und daneben die Zeitangabe des 19. Dezember 1877. Auf die Unterschriften folgen zwei notarielle Urkunden. Laut der ersteren hat die Witwe K., geborene von B., am 19. Dezember 1877 ihre unter dem Vertrage befindliche Unterschrift als von ihr geschrieben anerkannt. Laut der anderen, am 22. Dezember 1877 von einem Notar in Meiningen ausgestellten Urkunde hat der Notar bezeugt, daß der gegenwärtige Kläger seine unter dem Vertrage befindliche Namensunterschrift in Gegenwart des Notars vollzogen habe. Der Vertrag ist hiernach, da er als durch Vollziehung der Unterschriften zustande gekommen angesehen werden muß, unter Abwesenden geschlossen. Das Berufungsgericht hat aus diesem Grunde unter Anwendung des §. 112 A.L.R. I. 5, nach welcher Vorschrift die Vertragsform, wenn ein förmlicher Vertrag errichtet worden, nach den Gesetzen desjenigen Ortes, von welchem das Instrument datiert ist, beurteilt werden soll, die Formvorschriften des Allgemeinen preussischen Landrechtes auf den Vertrag für anwendbar erachtet, indem es angenommen hat, der Vertrag sei von der — im Geltungsbereiche des preussischen Landrechtes gelegenen — Stadt Landeshut datiert. Der Beklagte hat hiergegen auszuführen gesucht, daß der Vertrag auf Grund der beiden ihm beigegebenen notariellen Urkunden als von Landeshut und von Meiningen datiert angesehen werden müsse, und daß daher die Formfrage nach der Vorschrift des §. 114 a. a. D. zu beurteilen sei, nach welcher, wenn der Vertrag von mehreren Orten, die in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datiert sei, das Recht desjenigen der mehreren Orte zur Anwendung zu kommen habe, nach welchem das Geschäft am besten bestehen könne. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt von der Frage, ob das in Landeshut oder das in Meiningen geltende Recht anzuwenden sei, ab. Denn bei Beurteilung der Vertragsform:

nach dem in Landesshut geltenden Allgemeinen preußischen Landrechte ist der Vertrag auf Grund der oben ihrem Inhalte nach angegebenen Vorschrift des §. 484 A.L.R. II. 2 insoweit für nichtig zu erachten, als der Kläger in dem Vertrage auf den Nachlaß seiner Großmutter, der Witwe K., mit der er den Vertrag geschlossen, verzichtet, während ein Verzicht auf den Nachlaß des vor dem Abschlusse des Vertrages verstorbenen Bäckermeisters K. von der Formvorschrift des §. 484 a. a. D. nicht betroffen sein würde. Und es muß dem Berufungsgerichte darin beigetreten werden, daß bei der einheitlichen Bestimmung der Gegenleistung eine Trennung des Vertrages in zwei Vertragsteile nicht durchführbar ist. Auch kann nicht davon die Rede sein, den Vertrag in seiner Beziehung auf den Nachlaß des Ehemannes K. in der Art aufrechtzuerhalten, daß die Zahlung der 2000 M nur als Gegenleistung für den Verzicht des Klägers auf den Nachlaß des Ehemannes K. aufgefaßt wird, sodaß der Vertrag und der Verzicht den Nachlaß der Witwe K. überall nicht betreffen. Eine Aufrechterhaltung des Vertrages in dieser Einschränkung würde eine hierauf gerichtete Erklärung des Beklagten zur notwendigen Voraussetzung haben. Der Streitstoff ergibt aber nicht, daß eine Aufrechterhaltung des Vertrages mit der in Frage stehenden Maßgabe in der Absicht des Beklagten liegt. Jene für Verträge zwischen Eltern und Kindern gegebene Vorschrift gilt auch für die Verträge zwischen Großeltern und Enkeln. Auch ist ihre Anwendung darum nicht ausgeschlossen, weil der Kläger in dem wechselseitigen Testamente des Bäckermeisters K. und der Ehefrau desselben zum Erben eingesetzt war. Die Vorschrift will das Pflichtteilsrecht der Kinder — und Enkel — durch Aufstellung des Erfordernisses gerichtlicher Mitwirkung bei dem Abschlusse des Vertrages gegen allzu leichte Möglichkeit der Beeinträchtigung schützen. Sie findet also diesem gesetzgeberischen Grunde nach Anwendung, gleichviel, ob der pflichtteilsberechtigte Abkömmling durch Gesetz oder durch Testament zur Erbschaft berufen wird. Wäre dagegen der Vertrag nach dem in Weiningen geltenden Rechte zu beurteilen, so würde er gültig sein, da nach diesem Rechte Erbverzichtsverträge, auch wenn sie mit Abkömmlingen geschlossen werden, an eine bestimmte Form nicht gebunden sind. Es bedarf also einer Entscheidung der Frage, ob Landesshut vom Berufungsgerichte mit Recht als Ort der Datierung des Vertrages angesehen worden ist. Der hierauf bezügliche Angriff

des Beklagten gegen das angefochtene Urteil kann jedoch keinen Erfolg haben. Die beiden, der Vertragsurkunde beigefügten notariellen Urkunden, durch welche die von den Vertragsschließenden vollzogenen Unterschriften beglaubigt werden, sind an sich keine Teile der Vertragsurkunde. Ihre Daten erscheinen daher für die Frage, von welchem Orte der Vertrag datiert sei, einflusslos. Entscheidend ist vielmehr, welchen Ort die Vertragsschließenden selbst auf der Urkunde, die der Willensübereinstimmung den formellen Ausdruck zu geben bestimmt ist, als Ort des Vertragsschlusses haben ersichtlich machen wollen. Als diesen Ort ergiebt die Vertragsurkunde die Stadt Landeshut. Diese ist also vom Berufungsgerichte mit Recht als Ort der Datierung des Vertrages im Sinne des §. 112 A.L.R. I. 5 angesehen worden.

Es fragt sich weiter, ob nicht aus dem Umstande, daß der schriftliche Ausdruck der Willenseinigung der Vertragsschließenden in Meiningen vollendet worden, und mit der dort seitens des Klägers nach der notariellen Urkunde vom 22. Dezember 1877 an letzterem Tage erfolgten Unterschrift der Vertragsurkunde der schriftliche Vertrag als geschlossen anzusehen ist, die Unanwendbarkeit des §. 112 A.L.R. I. 5 folgt und damit die Anwendung des in Meiningen geltenden Rechtes nach dem Grundsätze, daß der Ort des Vertragsschlusses für die Vertragsform entscheidend ist, begründet wird. Auch diese Frage muß zu Gunsten des Klägers beantwortet werden. Das preußische Landrecht hätte die Rechtsregel „locus regit actum“ gänzlich beseitigen und für die Klagbarkeit oder Rechtsverbindlichkeit von Verträgen die Formvorschriften des preußischen Rechtes als ausschließlich maßgebend hinstellen können. Es hat jene Rechtsregel mit den aus den §§. 112—114 a. a. O. sich ergebenden Maßgaben aufgenommen. Dabei spricht nichts für die Absicht, die Vorschrift des §. 112 auf den Fall, daß die Erklärung, mit welcher der schriftliche Vertrag zustande kommt, nicht unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechtes abgegeben wird, keine Anwendung finden zu lassen. Mit dem §. 112 wird dem Rechtsgedanken Ausdruck gegeben, daß bei einem Vertragsschlusse unter Abwesenden aus dem Orte der Datierung des Vertrages auf den Willen der Vertragsschließenden sich dem Rechte dieses Ortes zu unterwerfen, zu schließen ist. Und das preußische Recht hat in dem §. 112 einen Rechtsfah aufgestellt, welcher auf

einen unter Abwesenden geschlossenen, innerhalb des Geltungsbereiches des preussischen Landrechtes zur Vollendung gelangten Vertrag bei Datierung der Vertragsurkunde von einem außerhalb jenes Geltungsbereiches liegenden Orte die Anwendung des an letzterem Orte geltenden Rechtes ebenso begründen würde, wie er im vorliegenden Falle infolge der Datierung der Vertragsurkunde von einem Orte des preussischen Rechtes die Anwendung dieses Rechtes ungeachtet des Umstandes erfordert, daß der Ort des Vertragsschlusses außerhalb des Geltungsbereiches des preussischen Rechtes liegt. Hieraus folgt, daß das Berufungsgericht auf den vorliegenden Vertrag, obgleich die Willenseinigung in Meinungen zum letzten schriftlichen Ausdruck gelangt ist, die Rechtsregel „locus regit actum“ mit Recht nicht so, wie sie nach dem in Meinungen geltenden Rechte Anwendung finden würde, sondern mit der aus dem §. 112 a. a. D. sich ergebenden Maßgabe angewendet hat.“ . . .